Finanzamt	
Erfurt	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
151 / 122 / 01510	
(Bitle bei allen Rückfragen angeben)	

Telefon Datum 26.10.2023 0361 573615699

LIMBLE VALUE OF THE PARTY OF T

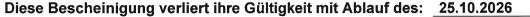
0 1. NOV. 2023

Firma WEA Wärme- und Energieanlagenbau August-Röbling-Str. 18 99091 Erfurt

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass	die WEA Wärme- und Energieanlagenbau GmbH
	(Name und Vorname bzw. Firma)
	August-Röbling-Str. 18, 99091 Erfurt
	(Anschrift, Sitz)
	n Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ngsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt υ	ind " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
⊠ unter der Steuer	nummer <u>151 / 122 / 01510</u>
unter der Umsatz	zsteuer-Identifikationsnummer _DE159558102
registriert ist.	
Für die o.g. empfang geschuldet (§ 13b /	genen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger Abs. 5 UStG).



(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.